

ungen sind mit wenigen Ausnahmen in ganz Holland: 20 Prozent in Jahresrechnung (Barlieferung ist unbekannt) und 13/12 oder 14/13. Bestellungen, die bei dem Vertreter gelegentlich des Herbstangebots gemacht werden, führt der Verleger dagegen mit 20 Prozent und 10 Prozent Extrarabatt aus. Auch erhält der Sortimentler statt 13/12 oder 14/13 die sogenannte Prämie von 4/3¹/₂, 7/6, 15/12, 30/23, 60/45. Einzelne Firmen erzielen damit gute Resultate, werden doch selbst ältere Verlagsartikel (1—3 Jahre alt) mit Erfolg noch vorgelegt.

Während in Deutschland Verlagswerke, die eine stete Anhänglichkeit immer wieder zum Verleger zurücktreibt, oftmals heimlich verramscht werden, kennt man hierzulande das Verramschen in diesem Sinne nicht. Dafür besaßen sich einige wenige Firmen mit »Fonds-Beilagen«, zu der sie von verschiedenen Verlegern weniger gangbare Bücher oder Werke, die aus anderen Gründen abgestoßen werden sollen, erhalten. Ganz wie bei uns werden diese mit oder ohne Verlagsrecht verkauft, nur daß die erzielten Preise wohl meist höher sind. Zu dieser öffentlichen Auktion haben natürlich auch die Buchhändler Zutritt, die wegen Schleuderei ausgeschlossen resp. gesperrt wurden. Im Nieuwsblad beleuchtete Boele van Hensbroek die sich daraus ergebenden Konsequenzen: »Während die Liste der ausgeschlossenen Buchhändler, wovon Simon Blof und Meijer Elte wohl die ältesten sind, stets größer wird und wieder in Nummer 74 im offiziellen Teil bekanntgegeben wurde, finde ich in derselben Nummer das Resultat der Fondsbeilage G. Theod. Bom en Zoon veröffentlicht. Von den 50 Nummern wurden allein 10 durch Simon Blof und weitere 4 durch Meijer Elte gekauft. Ist das nun nicht drollig? In Artikel 13 ist verboten, Ausgeschlossenen zu liefern; aber wenn ich nun einen Verlagsartikel von ihm nötig habe? Was dann?«

In einer anschließenden Antwort wird das System des festen Ladenpreises verteidigt und zur Sache selbst gesagt: »Vorläufig ist nur bestimmt, daß an Schleuderer nicht geliefert werden darf. Es ist aber nicht verboten, von ihnen zu kaufen. Wenn die Schleuderer mit den auf Fondsbeilagen gekauften Resten von alten Verlagsartikeln eine Gefahr für den Handel werden könnten, dann ist es an der Zeit, sie von diesen Fondsbeilagen fernzuhalten.«

Boele van Hensbroek antwortete: ». nun sagt Herr G., daß es absolut nicht verboten ist, von den Schleuderern zu kaufen. Wenn man die Vorschrift wörtlich nimmt, hat er natürlich recht. — Daß nur alte Verlagsartikel versteigert werden, ist tatsächlich falsch, manchmal kommen auch sehr gutgehende Werke auf den Markt, selbst noch »nicht ausgegebene«. Der Käufer von Kuyper, Gemeenteatlas soll z. B. nach einigen Tagen das Recht haben, die Zeichnungen vom Geologischen Gemeinde-Atlas zu übernehmen, der sich in Vorbereitung befindet. Macht der Käufer von diesem Recht Gebrauch, dann hat er doch höchstwahrscheinlich die Absicht, diesen Atlas herauszugeben. Man soll Geschäfte mit Schleuderern machen, wenn man Vorteil davon hat. Um jedem Mißverständnis vorzubeugen, bemerke ich noch, daß jeder solvente Käufer zur Auktion zugelassen werden muß. Also: dem ausgeschlossenen Schleuderer muß man für mehrere tausend Gulden liefern, aber ein einzelnes Exemplar darf dem Schleuderer nicht geliefert werden.«

Meine früher ausgesprochene Behauptung, daß das inländische Gesetz zum Schutze des Urheberrechts (nicht nur des literarischen) manches zu wünschen übrig läßt, wird wieder durch ein ganzseitiges Inserat einer Kunstanstalt illustriert. Es war in mehreren Nummern des »Nieuwsblad« abgedruckt und lautete: »— Die Firma J. H. Schaeffer, Amsterdam, scheut sich nicht, unsere Karten systematisch nachzudrucken,

und macht außerdem noch besonders darauf aufmerksam, daß sie dadurch in der Lage ist, billiger zu offerieren. Zu unserem Leidwesen hat die holländische Gesetzgebung keine Bestimmung, die eine derartige Handlungsweise unter Strafe stellt, und es bleibt uns daher nur übrig, an das Ehrlichkeitsgefühl der Herren Buchhändler zu appellieren. —«

Sehr erschwert wird dem holländischen Verleger das Befolgen der Formalitäten, die in Artikel 10—12 der »Auteurswet« vorgeschrieben sind, um sein Verlagswerk: Buch, Zeitschrift usw. vor Nachdruck zu schützen. Während eines Monats steht das Urheberrecht an einem Druckwerk dem Autor oder dem, der es vom Autor übernommen hat, zu. Erfüllt nun der Autor oder Herausgeber in dieser Zeit die vorgeschriebenen Formalitäten nicht, so hat er das Urheber-(Verlags-)recht unwiderruflich verloren. Artikel 10 des Gesetzes vom 28. Juni 1881 betr. Regelung des Urheberrechtes lautet: Das Urheberrecht (auteursrecht) auf ein durch den Druck gemein gemachtes Werk verfällt, falls nicht der Autor, Verleger oder Drucker zwei Exemplare von dem Werke mit eigenhändiger Unterzeichnung auf dem Titelblatt oder bei Fehlen eines solchen auf dem Umschlag, mit Angabe seines Wohnplatzes und innerhalb eines Monats nach Ausgabe an das Justiz-Departement einsendet. Bei der Einsendung muß ferner eine durch den Drucker unterzeichnete Erklärung mit vorgelegt werden, daß das Buch (oder Zeitschrift usw.) in seiner in Holland befindlichen Druckerei hergestellt worden ist.« (Die 50jährige Schutzfrist läuft dann vom Tage der Eintragung ab.)

Anscheinend ist die Bestimmung leicht erfüllbar, aber die Praxis lehrt das Gegenteil, und wohl alle Verleger Hollands würden sie in dem kommenden Gesetz gern missen. Zu den zwei Exemplaren, die ja z. B. in Preußen auch als »Pflichtexemplare« abgeliefert werden müssen, kommen aber hier noch die Gebühren für Registratur- und Stempelposten hinzu, die sich nach Größe und Umfang des Werkes richten. Nach meinen Beobachtungen lassen die holländischen Verleger nicht alles eintragen, sondern vornehmlich nur solche Erscheinungen, die leicht zum Nachdruck reizen. Bemerkte sei noch, daß das Übersetzungsrecht (ausländischer Werke) nicht durch dieses Gesetz, sondern durch Bestimmungen der »Vereeniging ter bevordering van de belangen des boekhandels« geregelt ist und daß Holland mit Frankreich (29. März 1855), mit Belgien (30. August 1858) und mit Spanien (31. Dezember 1862) gegenseitige Abkommen zum Schutze des geistigen Eigentums getroffen hat.

Im Oktober gab die bekannte Verlagsfirma Holtema & Warendorf in Amsterdam den I. Band einer »Modernen Bibliothek« aus. Der Verlag schreibt selbst, daß ihm die Ulstein-Bücher und Nelson's Library als Vorbild gedient haben, was der erste Eindruck durchaus bestätigt. Es werden nur Werke holländischer Schriftsteller aufgenommen. Für die ersten Bände werden allgemein beliebte und bekannte Namen genannt: Samuel Falkland (Pseudonym für Herm. Heijermans), Louis Couperus, F. de Sinclair, Minca Verster. Der Verlag beabsichtigt, jährlich 6 Bände (à 90 Cents für das gebundene Exemplar von etwa 16 Bogen) auszugeben.

Der jüngst verstorbene Jozef Israëls soll ein Denkmal erhalten; von anderer Seite höre ich von der Absicht, ihm zu Ehren ein Brunnen-Monument mit seinem Bildnis zu errichten; doch sind diese Pläne noch im Anfangsstadium, wenn auch der eine oder der andere sicher verwirklicht wird. Das Gleiche ist mit einem Denkmal, gleichviel in welcher Form, für van't Hoff der Fall. Robert Rosinus.